

SGB 054/2012

*Sperrfrist bis am
Dienstag 8. Mai 2012,
10:30h*

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2013 – 2016

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 8. Mai 2012, RRB Nr. 2012/932

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sach- und Aufsichtskommissionen

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen	5
2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates	5
3. Rechtliches	5
4. Antrag	6
5. Beschlussesentwurf	7

Anhang/Beilagen

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2013 – 2016

Kurzfassung

Eckdaten der Planjahre 2013- 2016

in Mio. Fr. bzw. %	RE 11 HRM1	VA 12 HRM2 ¹⁾	FP 2013 HRM2	FP 2014 HRM2	FP 2015 HRM2	FP 2016 HRM2
Cash Flow	114.6	-47.3	-51.0	-77.3	-90.2	-72.8
Abschreibungen auf Investitionen	-95.3	-63.2	-67.7	-68.8	-67.2	-70.2
Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung	19.3	-110.6	-118.7	-146.1	-157.4	-143.0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	19.3	-110.6	-118.7	-146.1	-157.4	-143.0
Nettoinvestitionen	133.6	128.6	136.5	137.8	143.8	167.8
Finanzierungsüberschuss, -fehlbetrag	-19.0	-175.9	-187.5	-215.1	-234.0	-240.6
Selbstfinanzierungsgrad	86%	-37%	-37%	-56%	-63%	-43%
Nettoverschuldung ¹	-23.8	152.2	339.7	554.8	788.8	1029.4
Dito, in Fr. pro Einwohner ¹	-93	589	1'311	2'134	3'025	3'936
Eigenkapital ohne Aufwertung per 31.12	590.9	480.3	361.6	215.5	58.1	-84.9
Aufwertung nach HRM2	²	²				
Eigenkapital nach Aufwertung per 31.12	²	²				
Einwohner Ende Jahr in Tausend ²	257.3	258.2	259.1	259.9	260.7	261.5

¹ Zahlen im Voranschlag 2012 sind aufgrund der Rechnungsergebnisse 2011 aktualisiert.

² Aufgrund der noch definitiv festzulegenden Korrektur des Eigenkapitals unter HRM2 können keine endgültigen Angaben gemacht werden.

Wie in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplänen der letzten Jahre bereits aufgezeigt, findet ab dem Jahr 2012 eine entscheidende Verschlechterung der Finanzlage statt. Im ersten Finanzplanjahr 2013, welches die Basis für den Budgetprozess darstellt, beträgt das operative Defizit der Erfolgsrechnung 118.7 Mio. CHF. In den Folgejahren pendelt sich das operative Ergebnis bei rund 150 Mio. CHF ein.

Ohne die Berücksichtigung allfälliger Aufwertungsreserven nach HRM2 ist voraussichtlich im Jahr 2016 das erarbeitete Eigenkapital aufgezehrt. Die Finanzplanjahre sind geprägt durch ein strukturelles Defizit von rund 150 Mio. CHF. Ausschlaggebend dafür sind die reduzierten Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an die Kantone, die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) mit der freien Spitalwahl, die deutlichen Kostensprünge namentlich in den Bereichen Bildung (verschiedene vom Volk und dem Kantonsrat gutgeheissene Reformen) und Soziales (Ergänzungsleistungen AHV/IV und Pflegefinanzierung).

Die Investitionen können nicht mehr aus den erarbeiteten Mitteln (Cash Flow), sondern müssen über eine Neuverschuldung finanziert werden. Erstmals seit 1994 droht die Rechnung mit einem Cash Drain abzuschliessen, was bedeutet, dass nicht einmal die laufenden Ausgaben vollständig aus den Erträgen finanziert werden können.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2013 – 2016 zur Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

Im Legislaturplan 2009-2013 wurde am 9. Dezember 2009 unter C.1.4 Nachhaltige Finanzpolitik, S.12 festgelegt, dass „aufgrund der schlechten Finanzentwicklung im IAFP“ eine Massnahmenplanung vorzunehmen sei (KRB 148/2009 Planungsbeschluss 10).

Mit den Finanzplanvorentscheidungen I zum vorliegenden IAFP am 21. Februar 2012 (RBB Nr. 2012/347) wurden die Departemente beauftragt den Saldo des Voranschlags 2012 in ihrem Bereich für die Jahre 2013 – 2016 einzuhalten. Zusätzlich sollen kleinere Verbesserungsmassnahmen, welche in Kompetenz der Departemente oder des Regierungsrates sind, in den Finanzplanjahren integriert werden.

Parallel zum IAFP 2013 – 2016 wurde der „Massnahmenplan 2013“ erarbeitet, welcher Ihnen gleichzeitig zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Die wesentlichen Ergebnisse des integrierten Aufgaben- und Finanzplans sind im Anhang dargelegt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in einer bestimmten Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann nach § 88^{sexies} des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

3. Rechtliches

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom IAFP Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

6

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2013 - 2016

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Mai 2012 (RRB Nr. 2012/932), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2013 – 2016 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen (5)
Departemente (5)
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Aktuarin Finanzkommission (16)

¹ BGS 111.1.

² BGS 115.1.